

serin als dem Logotheten Theoktistos und dem gelehrten Photios, dem späteren Patriarchen, zu verdanken war.

Franz Tinnefeld

Eva M. Synek, »Dieses Gesetz ist gut, heilig, es zwingt nicht ...«. Zum Gesetzesbegriff der Apostolischen Konstitutionen, Wien (Plöchl-Druck) 1997 (= Kirche und Recht 21), XIII + 129 S., 300 österr. Schilling, 43,- DM

Die Frage, was die Apostolischen Konstitutionen meinen, wenn sie den Begriff νόμος verwenden, läßt sich verhältnismäßig schnell beantworten: Es sind die alttestamentlichen Bücher Moses,¹ ein Sprachgebrauch, der ja nicht zuletzt aus dem Neuen Testament hinlänglich bekannt ist. Nur selten findet sich das Wort in anderem Zusammenhang (etwa: ἄλλοτριοι νόμοι). Die Verfasserin legt dann eingehend dar, daß aus der Sicht des Kompilators nicht alle Einzelgesetze der Thora in Kraft seien, vielmehr solle man sich von »unnützen Fesseln« (kultische Vorschriften, Reinheitsgebote) fernhalten und von sekundären, nach den Ereignissen rund um das Goldene Kalb erlassenen Vorschriften Gottes.

Die Verfasserin verknüpft mit ihrem Befund folgerichtig und zutreffend die Frage nach dem Verhältnis der Apostolischen Konstitutionen zum Alten Testament. Auch wenn weite Teile »von Torazitaten durchwoben« sind (S. 38), geht es doch wohl um die von Anfang an geführte Diskussion, wieweit Christen an das jüdische Gesetz gebunden sein sollen. Kann man dann wirklich sagen, daß der Kompilator seine Kirchenordnung als »Auslegung respektive Aktualisierung der Tora durch die Apostel« verstand (S. 77 f.), daß der Versuch des Kompilators, »unter Verwendung von kirchenordnungsbezogenem Traditionsgut aktuelle Probleme zu regeln, (von seinem Selbstverständnis her) Toraauslegung im Namen der Apostel« ist (S. 83)? Auf jeden Fall geht es mir zu weit, von einem »christlichen Talmud« zu sprechen. Daß sowohl »Talmud« wie »Didaskalia« (d. h. eine der Quellen) »Lehre« bedeuten, besagt noch nicht viel. Die »formale Parallele insofern, als [beim Talmud und den Apostolischen Konstitutionen] in gewisser Weise bereits als »kanonisch« erachtete Schriften aufgegriffen und kommentiert werden« (S. 79) sehe ich so nicht. Auch die sonst noch behaupteten Parallelen scheinen mir weit fraglich. Für mich haben die beiden Werke einen ganz unterschiedlichen Charakter. Derartige plakative Vergleiche führen sachlich kaum weiter.

Ich meine auch, daß der Untertitel des Buches nicht gut gewählt ist. Im Vordergrund steht bei den Apostolischen Konstitutionen gewiß kein »Gesetz« als Rechtsnorm zur Regelung des kirchlichen Lebens, dessen begrifflicher Inhalt zu untersuchen wäre. Der Kompilator wollte vielmehr eine Kirchenordnung schaffen und hat dabei nicht zuletzt die Thora herangezogen, die nun einmal damals als »Gesetz« bezeichnet wurde. Das zeigt sich auch darin, daß er für göttliche und kirchliche »Vorschriften«, also das, was wir als »Gesetz« bezeichnen könnten, gerade andere griechische Ausdrücke benutzt (vgl. Seite 47 ff., 74 f.).

Kritisch sei schließlich noch angefragt, warum die griechischen Wörter nicht in Original-, sondern in Umschrift zitiert werden. Bei den Möglichkeiten, die Computer heute bieten, sollte griechische Schrift doch zur Verfügung stehen.

Auch wenn ich einigen Ausführungen der Verfasserin nicht folgen kann, halte ich das Buch für sehr lesenswert. Die Quelle wird sorgfältig analysiert, es finden sich zahlreiche interessante, weiterführende Beobachtungen und die Literatur ist umfassend verwertet. Richtig ist nicht zuletzt der Ansatz der Verfasserin, die Apostolischen Konstitutionen als eigenständiges, von einem Kompila-

1 So auch H. Ohme, Kanon ekklesiastikos, Berlin 1998, 496, für die Apostolischen Konstitutionen: »Mit νόμος wird stets das alttestamentliche Gesetz angesprochen«.

tor redigiertes Werk zu betrachten und nicht in erster Linie auf dessen Quellen (Didache, Didaskalia und Apostolische Überlieferung) zu sehen (vgl. S. 28f.). Andererseits tritt das Profil des Kompilators natürlich schärfer hervor, wenn seine Änderungen an den Vorlagen ins Auge gefaßt werden. Auf die Vorlagen geht die Verfasserin näher nur in der Einleitung ein, in der das Werk ausführlich beschrieben und die Wirkungsgeschichte dargestellt wird (S. 1-24). Dabei beschränkt sie sich vernünftigerweise auf einen Überblick über die Texte, die mit den Apostolischen Konstitutionen zusammenhängen, zumal es hier weithin noch an ausreichenden Vorarbeiten fehlt, vor allem was die christlich-orientalischen Literaturen betrifft. Die Verfasserin weist auch zu Recht auf das Defizit hin, daß die Apostolischen Konstitutionen bisher eher liturgiegeschichtlich als rechtsgeschichtlich untersucht wurden. Diesem Mangel hat sie mit ihrem Buch in dem behandelten Bereich in erfreulicher Weise abgeholfen.

Hubert Kaufhold

Françoise Briquel-Chatonnet, *Manuscripts syriacques de la Bibliothèque nationale de France* (n^{os} 356-435, entrés depuis 1911), de la bibliothèque Méjanes d'Aix-en-Provence, de la bibliothèque municipale de Lyon et de la Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg. Catalogue, Paris (Bibliothèque nationale de France) 1997, 263 S., 220 FF

Die Sammlung syrischer Handschriften der Pariser Nationalbibliothek ist seit dem 17. Jh. in kleinen Schritten gewachsen. Über die ältere Geschichte gibt die Einleitung zum Katalog von Hermann Zotenberg (Paris 1874) Aufschluß, der die Nr. 1-288 umfaßt. Die folgenden Erwerbungen (Nr. 289-334) hat Jean-Baptiste Chabot beschrieben (*Journal Asiatique*, 9. Serie, Bd. 8 [1896] 234-290). François Nau verdanken wir nicht nur wichtige »Corrections et additions« zum Katalog Zotenbergs (ebda., 11. Serie, Bd. 5 [1915] 487-536), sondern auch Ergänzungen zu den Angaben Chabots sowie eine Beschreibung der Neuzugänge Nr. 335-356 (*ROC* 16 [1911] 271-310). Sechs dieser neuen Hss. stammen aus der Sammlung der Chaldäer in Se'ert/Türkei (beschrieben vom damaligen Metropolitent Addai Scher, Mosul 1905), nämlich die Hss. Paris Syr. 341-343 und 353-355.

Scher hat nach 1911 weitere Se'ert'er Hss. nach Paris verbracht, nämlich die Nr. 360-372. Daß dadurch ein Teil der sonst weitgehend verlorenen Sammlung in Se'ert erhalten blieb, hatte 1964 bereits Gérard Troupeau mitgeteilt. Diese und andere Neuerwerbungen (Nr. 356-435) beschreibt nun die Verfasserin.

Ergänzend ist zu bemerken, daß vermutlich auch die Hs. Nr. 359 durch Scher in die Bibliothèque nationale kam. Der Verfasserin ist entgangen, daß es sich dabei um die frühere Hs. Mardin Chald. 46 handelt, die als verschollen galt. W. A. Macomber, *New Finds of Syriac Manuscripts in the Middle East*, in: *ZDMG*, Supplementa I, Teil 2, Wiesbaden 1969, 481 merkte zu Mardin 46 an: »The loss of one, a 13th century manuscript of the spiritual writings of Isaac Qatraya is deeply to be regretted.« Glücklicherweise ist die Hs. also wieder aufgetaucht. Da Scher die Mardiner Sammlung beschrieben hat (*Revue des bibliothèques* 18 [1908] 1-95) und die Pariser Signatur 359 den aus Se'ert stammenden Handschriften unmittelbar vorausgeht, wird es sich um einen einheitlichen Zugang handeln. Dazu dürfte auch noch die anschließende Hs. 373 gehören, deren früheren Aufbewahrungsort ich zwar nicht feststellen konnte, die aber immerhin in Se'ert entstanden ist. Möglicherweise ließe sich dies mit Unterlagen der Bibliothèque nationale über den Erwerb noch verifizieren.

Weitere neue Hss. stammen aus dem Besitz von Henri Pognon (Nr. 379-381, 402-432, 435). Es